

tigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Änderungsverfahren abgesehen.

Das Vorhaben verursacht nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Begründung der Feststellung, dass für die beantragte Erweiterung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg (Aktzeichen: 213/09), nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 30. April 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 853

## Planfeststellungsverfahren

### – Änderung und Grundinstandsetzung der Meindorfer Straße zwischen Schneehühnkamp und Wildgansstraße sowie Herstellung eines Versickerungsbeckens am Gastkamp –

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Meindorfer Straße (Bundesstraße 75) soll in ihrer baulichen Substanz und in der Ausgestaltung des Querschnittes den Anforderungen des Kfz-, Fußgänger- und Radverkehrs angepasst werden. Dafür ist eine Grundinstandsetzung der Fahrbahn und der Nebenflächen sowie der Entwässerungsanlagen vorgesehen. Die Meindorfer Straße soll insbesondere breiter werden. Als Teil der neu zu bauenden Straßenentwässerung ist ein neues Versickerungsbecken am Gastkamp vorgesehen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke auf der Nordseite der Meindorfer Straße zwischen Schneehühnkamp und Wildgansstraße und am Gastkamp beansprucht (Gemarkung Meindorf).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 17. Mai 2010 bis zum 16. Juni 2010 im Bezirksamt Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen, Umwelt, Archivbereich im I. Obergeschoss (Zimmer 120a), Schloßgarten 9, 22041 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30. Juni 2010, beim Bezirksamt Wandsbek unter der angegebenen Anschrift oder bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Raum 106, Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwen-

dungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nummer 7 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nummer 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine und der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann auch auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nummer 5 FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Absatz 6 FStrG).

Hamburg, den 30. April 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 854